

Merkblatt

WIE KANN EINE INSTITUTION DAS EPD NUTZEN?

Was bringt Ihnen eine Beteiligung am EPD?

Via EPD können Sie relevante Gesundheitsinformationen Ihrer Patientinnen und Patienten online abrufen. Zudem stellen Sie Dokumente via EPD anderen Gesundheitsfachpersonen zur Verfügung.

Für Institutionen können z.B. die Angaben zur jeweils aktuell gültigen Medikation hilfreich sein. Viele Wohnheime betreuen die Medikamente-Abgabe für ihre Bewohner und Bewohnerinnen. Ein Online-Zugriff auf die aktuelle Medikation würde weniger Übertragungsfehler und damit mehr Sicherheit bei der Medikation gewährleisten.

Wer muss und wer kann am EPD teilnehmen?

- Stationären Einrichtungen, die Leistungen über die Obligatorische Krankenpflegeversicherung OKP abrechnen, *müssen* das EPD anbieten.
- Gesundheitsfachpersonen oder Gesundheitseinrichtungen, die ambulante Leistungen erbringen, können sich freiwillig am EPD beteiligen.
- Alle Menschen in der Schweiz können freiwillig ein EPD eröffnen.

Wer bietet das EPD an?

Es bestehen regionale und nationale Verbünde von Gesundheitsfachpersonen und ihren Einrichtungen, sogenannte (Stamm-)Gemeinschaften. Mitglieder sind etwa Spitäler, Pflegeheime, Psychiatrische Kliniken, Arztpraxen, Apotheken, Spitex-Dienste oder Rehabilitationskliniken.

Gesundheitsfachpersonen und ihre Einrichtungen schliessen sich einer [Gemeinschaft](#) ihrer Wahl an. Für die Aufnahme besteht ein klar definierter Prozess. Das EPD wird schrittweise ab Frühling 2020 eingeführt. Sie können bereits jetzt Ihr Interesse für die Teilnahme am EPD bei einem [Benachrichtigungsdienst](#) deponieren. Dieser wird Sie im Frühling 2020 kontaktieren.

Sie wollen sich EPD beteiligen: Was müssen Sie als Institution tun?

- Wahl eines EPD-Anbieters
- Der EPD-Anbieter berät Sie und leitet den Aufnahmeprozess
- Aufnahme in das EPD-Teilnehmer-Verzeichnis:
Patienten und Patientinnen können aus diesem Verzeichnis heraus ihre Gesundheits-Einrichtung/Fachperson bezeichnen und die Zugriffsrechte auf ihr EPD erteilen
- Zugang zum EPD über Zugangswebsite oder über die eigene ICT einrichten
- Arbeit mit dem Patientendossier und Austausch mit anderen Gesundheitsfachpersonen

Was ist nötig, damit das EPD funktioniert? – [mehr Details](#)

1. Patienten und Patientinnen müssen über ein EPD verfügen
 - a. Der/die PatientIn regelt die Zugriffsrechte auf Dokumente über Vertraulichkeitsstufen
 - b. Der/die PatientIn erlaubt den Austausch von Informationen zwischen Gesundheits-Fachpersonen/Einrichtungen nach ihrer Wahl
 - c. Der/die PatientIn kann eine Stellvertretung bestimmen
2. Gesundheitsfachpersonen in Institutionen müssen einer EPD-Gemeinschaft angehören
 - a. Gesundheitsfachpersonen verfügen über das Zugriffsrecht auf das EPD des/der PatientIn und dürfen sich mit anderen Gesundheitsfachpersonen austauschen
 - b. Eine verhältnismässige Anzahl von Mitarbeitenden der Gesundheits-Einrichtung (z.B. Arztpraxis) darf gemäss Erlaubnis des/der PatientIn ebenfalls auf das EPD zugreifen